



Satzung

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlungen vom 27.11.2008 und vom 03.05.2011.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Verein zur Förderung des Michaeli-Gymnasiums München e.V. Der Verein hat seinen Sitz in München und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
2. Der Verein ist eine Vereinigung von Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie von Förderern und Ehemaligen des Michaeli-Gymnasiums.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch ideelle und materielle Förderung des Michaeli-Gymnasiums München. Der Verein ist keine Interessenvertretung der Eltern, der Lehrer und des Schulträgers; er verzichtet infolgedessen auf jede unmittelbare Einflussnahme auf die Gestaltung des schulischen Lebens. Die ausschließlichen Aufgaben des Vereins sind:
 - a) die Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen;
 - b) die finanzielle Unterstützung für notwendige Erweiterungen oder sonstige Verbesserungen im Schulgebäude, die für einen ordnungsgemäßen, optimalen Unterrichtsbetrieb notwendig sind, deren Kosten jedoch vom Träger des Sachaufwandes überhaupt nicht oder vorübergehend nicht aufgebracht werden können;
 - c) die Förderung von offiziellen Schulveranstaltungen;
 - d) die Förderung von besonderen schulischen Leistungen der Schülerinnen und Schüler;
 - e) der Aufbau und die Förderung einer Alumni-Struktur;
 - f) der Betrieb einer Offenen Ganztagschule am Michaeli-Gymnasium München, insbesondere in Form des Kooperationspartners mit allen einhergehenden Aufgaben, Rechten und Pflichten.
4. Zur Wahrung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit (§ 17 StAnpG) ist dem Verein nicht gestattet, Geldbeträge an die Schule weiterzuleiten. Der Verein hat Lehrmittel usw. selbst zu beschaffen. Bei Bauaufwendungen hat der Verein ein Mitspracherecht, wobei die Kosten für diese Aufwendungen vom Verein unmittelbar zu begleichen sind.
5. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird beantragt.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein steht offen allen volljährigen natürlichen sowie juristischen Personen und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, die zur ideellen und materiellen Förderung der Schule und ihrer Schüler gesonnen sind.



2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste wegen Unterlassung der Beitrittszahlung trotz erfolgter Zahlungsaufforderung. Über die Streichung beschließt der Vorstand.
 - d) Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen Vereinsinteressen verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Dreiviertelmehrheit.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte.

§ 3 Beiträge und Spenden

1. Der Mindestjahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es obliegt dem Vorstand, in Einzelfällen (z.B. für Abiturienten) einen verminderten Jahresbeitrag festzulegen. Er kann auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden. Darüber hinaus können dem Verein freiwillige Geld-, Sach- oder andere Spenden zugewendet werden.

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Grund von Wahlvorschlägen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode endet mit der Wahl des neuen Vorstand. Ein zwischen zwei Wahlen ausscheidendes Vorstandsmitglied wird durch das auf Grund seiner erhaltenen Stimmenzahl nächstplatzierte ordentliche Mitglied als Vorstandsmitglied ersetzt. Eine mehrfache Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
2. Der Vorstand wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den ersten und zweiten Vorsitzenden, den Schriftführer, den Schatzmeister. Der erste Vorsitzende darf weder dem Elternbeirat noch dem Lehrkörper der Schule angehören.
3. Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins gemäß den Bestimmungen der Satzung, unter Beachtung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung. Er ist für die Kassenführung verantwortlich.
4. Die Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag erstattet. Der Vorstand kann, soweit erforderlich, bezahlte Hilfskräfte einstellen bzw. beschäftigen.
5. Zu Vorstandssitzungen können in beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.



§ 6 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind.
2. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig:
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht;
 - b) der Rechnungsprüfungsbericht;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) ggf. die Wahl von Vorstandsmitgliedern;
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - f) die Förderschwerpunkte für das neue Geschäftsjahr;
 - g) ggf. Sonstiges
3. Für die Rechnungsprüfung werden zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder jeweils auf ein Jahr als Rechnungsprüfer gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Punkte der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied – auch juristische Personen und Personenvereinigungen – hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
5. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied unter Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung beim Vorstand eingebracht werden. Über sie entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Der vorgeschlagene Wortlaut der Satzungsänderung muss auf der Einladung angegeben sein.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer der Versammlung zu unterzeichnen. Ein schriftlicher Kurzbericht über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Beifügung einer Kurzfassung des Kassenberichts allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übermitteln.

§ 7 Gewinn- und Vermögensverwendung

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Erzielte Überschüsse, Spenden und Schenkungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder, auch Vorstandsmitglieder, erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.



4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung hat gemäß § 6 Ziff. 6 zu erfolgen.
2. Das nach erfolgter Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Freistaat Bayern und ist von diesem im Sinne des § 1 der Satzung für die Lehrmittelsammlung und Schulausstattung des Michaeli-Gymnasiums München zu verwenden, jedoch nicht für Ausgaben, deren Erfüllung zu seinen Pflichten gehört.

Die vorstehende Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 31.07.1975 beschlossen worden und wurde durch die Mitgliederversammlungen vom 27.11.2008 und vom 03.05.2011 geändert.